

Muster 6
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk
Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../......

Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.

Anleitung.

1. In den Spalten 1 bis 15 auf Seite 16, 1 bis 7 und 12 bis 19 auf Seite 17 sowie 1 bis 21 auf Seite 18 sind die Soll-Einnahmen einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Restitutionsen und Register-Vergütungen, ferner die im Laufe des Betriebsjahres wirklich bezahlten oder auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen Vergütungen u. s. w. anzugeben in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten. Ebenso ist die Uebereinstimmung der nachrichtlichen Angaben in den Spalten 16 bis 20 auf Seite 16, 8 bis 11 auf Seite 17 und 22 auf Seite 18 mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten erforderlich.
2. Alle Beträge sind auf volle Mark abzurunden und hierbei überschießende Beträge von weniger als 50 Pf. außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber = 1 *M.* zu setzen.

Maischbottich- und Materialsteuer.

I. An Maischbottichsteuer wurden erhoben					II. An Materialsteuer wurden erhoben								
zum vollen Maße	zu $\frac{9}{10}$ des vollen Maßes	zu $\frac{8}{10}$ des vollen Maßes	zu $\frac{6}{10}$ des vollen Maßes	zusammen	zum Maße von					zu anderen Mäßen	zusammen		
					25 Pf.	35 Pf.	45 Pf.	50 Pf.	85 Pf.			für 1 Hektoliter Maischmaterial	
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
					und zwar:								
					a) zum vollen Maße.								
					b) zu $\frac{8}{10}$ des vollen Maßes.								
					c) zu $\frac{4}{10}$ des vollen Maßes.								

Summe I und II	Hiervon ab die Rückvergütung der Maischbottich- und Materialsteuer	Bleibt Netto-Ertrag an Maischbottich- und Materialsteuer	Nachrichtlich. Nach den im Laufe des Betriebsjahres ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Maischbottich- und Materialsteuer					überhaupt
			für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntweinfabrikate	für zu gewerblichen, Heil-, wissenschaftlichen, Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken steuerfrei abgelassenen Branntwein	für Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen			
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	



Verbrauchsabgabe.

III. An Verbrauchsabgabe wurden erhoben		Hiervon ab				Netto-Ertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 minus Spalte 6)	Nachrichtlich.	
zum Satze von 50 Pf.	70 Pf.	überhaupt	die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für ausgeführte Branntweinfabrikate.	der Betrag der in Anrechnung gekommenen Berechtigungs-scheine.	zusammen Spalten 4 und 5		Bergütungsscheine wurden aus-gefertigt über	Berechtigungs-scheine wurden aus-gefertigt über
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

IV. An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben							Summe III und IV (Spalten 7 und 18)	Bemerkungen.
zum Satze von						überhaupt		
8 Pf.	12 Pf.	14 Pf.	16 Pf.	18 Pf.	20 Pf.	Marf.	Marf.	
für 1 Liter reinen Alkohols						Marf.	Marf.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
								18.



Brennsteuer.

V. An Brennsteuer wurden erhoben

allgemeine Brennsteuer (§. 43a Abs. 1) zum Satze von

0,5 Mark | 1 Mark | 1,5 Mark | 2 Mark | 2,5 Mark | 3 Mark | 3,5 Mark | 4 Mark | 4,5 Mark | 5 Mark | 5,5 Mark | 6 Mark

für 1 Hektoliter reinen Alkohols

Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
a) zum vollen Satze:											
b) zu $\frac{3}{4}$ des vollen Satzes (landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien):											

besondere Brennsteuer				Summe V erhobene Brennsteuer	Die Brennsteuer-Ver- gütung hat betragen				Ueber- schuß an Brenn- steuer	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahres aus- gefertigten Vergütungs- scheinen beträgt die Brennsteuervergütung
für den Sommerbetrieb (§. 43a Abs. 2) in landwirthschaftlichen Brennereien zum Satze von			für Melasse- u. f. w. Brennereien (§. 43a Abs. 3) zum Satze von 16 Mark für 1 Hekto- liter reinen Alkohols		für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntwein- fabrikate	für den zur Essig- bereitung ver- wendeten Branntwein	für den zu anderen Zwecken verwendeten Brannt- wein	überhaupt		
1 Mark	2 Mark	3 Mark	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Gesamteinnahme.

Netto-Ertrag an Maischbottich- und Materialsteuer (Seite 16 Spalte 15)	Netto-Ertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Seite 17 Spalte 19)	Ueberschuß an Brennsteuer (Seite 18 Spalte 21)	Im Ganzen (Summe der Spalten 1 bis 3)	Dazu: Uebergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg	Ueberhaupt (Spalten 4 und 5)
Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

